

- wann die Briefe spätstens geliefert werden müssen, durch die gewöhnlichen Notizen in den Zeitungen oder den Anschlägen an der Börse ganz genau bestimmt werden könnte — so lange der Capitain, wenn er auch sein Schiff früher hinunter geschickt hätte notwendig selbst noch in der Stadt ist, annehmen und befehlen.
11. Wegen der Expedition der von Amerika hier ankommenden Briefe und Packete.
 - 1) Das Amerikanische Post-Comtoir ist verbunden, durch zuverlässige, hinreichend beglaubigte Personen, am Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe wegen der mitgebrachten Briefe nachzusehen, und sich solche, sie mögen in Briefen, Büchern oder Packeten befinde[n], fern oder in Isen Briefen versehen, ungekramt zur Direktur einliefern zu lassen.
 - 2) Dem sämtlichen aus den Häfen der Nordamerikanischen Staaten hier ankommenden Schiffen und übrigen Schiffscapitainen, ist es, den ihrer Verantwortlichkeit für jeden darays entstehenden Nachtheil, unterliegt, ihre mitgebrachten Briefe, sie mögen in veriegelten Büchern oder Packeten sich befinden, oder ihnen einzeln anvertraut seyn, irgend jemanden anders, als dem Amerikanischen Post-Comtoir, entweder direct, oder mittelst Uebersetzung an denjenigen, welcher sich mit hinreichender Legitimation von diesem Post-Comtoir versehen, am Bord ihrer Schiffe zur Abforderung derselben befehlet, auszuliefern. Jedoch sind hiervon diejenigen Briefe, welche an den Capitain des Schiffes, oder den Schiff's-Correspondenten oder dergleichen Aeltern gerichtet, oder dem Schiffer zur persönlichen Bestellung anvertraut sind, insofern ausgenommen, daß dem selben solche schleunigst direct zu besorgen, undenommen bleibt.
 - 3) Wenn Briefe unterwegs von Kapern erbrochen oder sonst durch Zufall in Unordnung gebracht sind, so muß der Schiffer sich in Person nach dem Amerikanischen Post-Comtoir begeben, und selbige dorthin gemeinschaftlich mit der Post-Expedition in Ordnung bringen und verriegeln lassen.
 - 4) Allen hiesigen Einwohnern, namentlich den Schiff's-Mäcklern und ihren Schreibern, den Zollensführern und ihren Beuten, ist es verboten, außer obigen Artikel 2 gedachten Fällen, Briefe oder Packete vom Bord der aus Amerika hier ankommenden Schiffe zu holen oder holen zu lassen, und haben die Schiff's-Mäcker besonders mit ihr Augenmerk darauf zu richten, daß diesem Verbot nicht zu wider gehandelt werde.
 - 5) Nach der bisherigen Gewohnheit erhält auch künftig der Schiffer vom Post-Comtoir einen gedruckten Empfangschein über die Anzahl der gelieferten Briefe, so wie auch eine Bezahlung für ihren gelieferten Brief nach dem Werthstufte von 2 Mt. für 25 Stück Briefe, und quittirt sodann über die Bezahlung.
 - 6) Sämmtliche an das Post-Comtoir gelangte Briefe, werden dasselbst ungesäumt specifisch verzeichnet, und nach Verlauf von einer, ein und einer halben bis 2 Stunden, oder nach der zu diesem Geschäft nach-mehrs erforderlich, möglichst kürzesten Zeit, abgegeben. Auch wird das Post-Comtoir, wenn eine beträchtliche Anzahl Briefe eingegangen ist, behaft eine Anzeige an der Börse affahren lassen, und darin die Zeit, wann die Briefe ausgegeben werden können, bemerken.
 - 7) Die weiter zu Expedirenden Briefe, werden zur Beförderung an ihre Aeltern zu den ersten abgehenden Posten an, die resp Postämter abgegeben.

- 8) Das für jeden Brief oder Packet zu ersiegende Postgeld, ist folgendermassen festgesetzt:
- a) Für jeden Brief, der nicht über ein Loth wiegt . . . 4 fl.
 - b) Für viele Briefe oder Packete mit Einschüssen, für jedes Loth 4 fl.
 - c) Für Aaverie-Documents und andere Schiff's-Papiere von 2 bis 5 Loth pr. Loth nur 2 fl.
 - d) Von 6 Loth und darüber, pr. Loth nur 2 fl.

c) O r d n u n g,

nach welcher die Haarbürger Passagier-Ever resp. von Haarbürg nach Hamburg, und von da wieder zurück nach Hamburg täglich abfahren sollen.

		Morgens von Haarburg Uhr.	Nachmitt. von Hamburg. Uhr.
Im Jan.	der 1. Passagier-Ever	8	2
	der 2.	10	2
Im Febr.	der 1.	7½	2
	der 2.	10	2
Im März	der 1.	7	2
	der 2.	10	3
Im April	der 1.	7	2
	der 2.	10	4
Im May	der 1.	5½	2
	der 2.	10	4
Im Juni	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im July	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Aug.	der 1.	5	2
	der 2.	10	4 bis 5
Im Sept.	der 1.	6	2
	der 2.	10	6
Im Oct.	der 1.	7	2
	der 2.	10	3 bis 4
Im Nov.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2
Im Dec.	der 1.	8	2
	der 2.	10	2½ bis 3

d) **Hamburger und Curhahner Packet-Bote.**
Um eine regelmäßige und directe Gemeinschaft mit Curhahnen zu haben, so sind Packet-Bote angelegt, welche die Namen: die Stadt Hamburg und die Stadt London führen. Sie segeln